

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

Organisations- und Benutzerordnung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 23 / 1996

5. Jahrgang / 26. Oktober 1996

Humboldt-Universität zu Berlin
Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

Organisations- und Benutzerordnung

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 06. August 1996 folgende Ordnung gem. § 84 Abs. 2 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4, 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), erlassen. Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21.06.1996 bestätigt.

I. Organisation

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) gem. § 84 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ZEH nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung des freiwilligen Hochschulsports an der HUB,
2. hochschulsportbezogene Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (1) Nr. 3,
3. Optimierung von Lehrverfahren und Verbesserung von Organisationsformen des Übungsbetriebes im Rahmen des Dienstleistungsauftrages,
4. Weiterentwicklung von Lehr- und Lernprozessen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaften,
5. Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sport- und technischen Geräte und der Anlagen der ZEH.

(2) Die im Absatz (1) genannten Aufgaben sind Voraussetzungen für ein hochschulspezifisches Sportprogramm, das sich an den Bewegungs- und Lernbedürfnissen aller Hochschulmitglieder orientiert und geeignet ist, die arbeits- und lernbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen. Es umfaßt neben einem umfangreichen Breitensportangebot auch differenzierte Wettkampfmöglichkeiten.

(3) Die ZEH berücksichtigt in der Gestaltung des Sportprogramms die Interessen gesellschaftlich benachteiligter Gruppen.

– Sie gewährleistet einen an den Lebensbedingungen von Frauen orientierten Frauensport.

– Sie fördert die Integration körperlich Behinderter in sportliche Aktivitäten.

(4) Die ZEH der HUB kooperiert mit den übrigen Hochschulen des Landes Berlin, um

1. das Sportangebot insgesamt zu ergänzen und zu erweitern und

2. die Personal- und Sachmittel möglichst optimal einzusetzen.

Die Kooperation soll insbesondere erreicht werden durch

– einen Ausgleich der Sportartenangebote entsprechend der Nachfrage,

– eine Abstimmung der Nutzung hochschuleigener Sportanlagen, insbesondere für die kostenintensiven oder räumlich nicht an eine Hochschule gebundenen Sportarten oder Sportangebote,

– die Koordination des Übungsleiterinnen-/ Übungsleitereinsatzes,

– die Öffnung der Sportanlagen für alle Angehörigen der Berliner Hochschulen.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die ZEH mit den öffentlichen Sportverwaltungen und den Trägern des freien Sports der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Benutzerinnen und Benutzer

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEH sind:

1. die Direktorin bzw. der Direktor der ZEH,
2. hauptberuflich Beschäftigte, deren Stellen bzw. Personalmittel im Haushaltsplan der ZE Hochschulsport zugewiesen sind,
3. nebenberuflich Beschäftigte, die auf der Grundlage eines Übungsleitervertrages Teilzeittätigkeiten im Rahmen der Aufgaben gem. § 2 Abs. (1) ausüben.

(2) Benutzerinnen und Benutzer der ZEH sind:

1. Alle Mitglieder der HUB gem. § 43 BerlHG, die sich für die Dauer des laufenden Semesters in die Teilnehmerlisten der ZEH für mindestens eine Sportart und/ oder Sportveranstaltung eingetragen haben.
2. Andere Berliner Hochschulangehörige, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen gem. § 2 Abs. (4) an Veranstaltungen der ZEH teilnehmen.
3. In Ausnahmefällen Personen, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes Berlin sind oder nicht durch vertragliche Vereinbarungen Hochschulmitgliedern gleichgestellt sind (z. B. durch Genehmigung im Einzelfall).

§ 4 Leitung der Zentraleinrichtung

(1) Die Zentraleinrichtung Hochschulsport wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte/ Vorgesetzter des hauptamtlichen Personals. Sie oder er ist gegenüber der Leitung der Hochschule verantwortlich.

(2) Die Direktorin/ der Direktor vertritt die ZEH unbeschadet der Regelung im § 56 Abs. 1 BerlHG und führt deren laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er leitet die Dienstberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Direktorin oder der Direktor ist Sportbeauftragte/ Sportbeauftragter für die HUB im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes oder etwaiger Nachfolgeverbände.

II. Benutzung

§ 5 Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung für alle im Programm ausgeschrieben Sportkurse erfolgt in der ZEH.

(2) Benutzerinnen und Benutzer erhalten bei der Anmeldung eine Teilnehmerkarte. Der Preis der Teilnehmerkarte sowie die Entgelte für einzelne Kurse werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Rechte der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Mit dem Erwerb der Teilnehmerkarte ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer der ZEH berechtigt, an allen kostenfreien Veranstaltungen teilzunehmen. Bei kostenintensiven Kursen berechtigt das Entrichten einer zusätzlichen Kursgebühr zur Teilnahme. Das Verfahren zur Anmeldung und der Vergabe von Teilnahmeplätzen ist durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Bei Nichtwahrnehmung des Angebotes trotz erfolgter Anmeldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Wiederholung. Von dieser Regelung kann aus schwerwiegenden Gründen abgewichen werden.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kostenpflichtigen Veranstaltungen haben Anspruch auf völlige bzw. anteilige Erstattung ihres Entgeltes, wenn die ZEH die programmgemäße Durchführung des Angebotes aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht sicherstellen kann. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen aufgrund zu geringer Beteiligung abgesetzt werden.

(4) Entgeltpflichtige Veranstaltungen mit geringerer als der vorgesehenen Mindestteilnehmerzahl können durch- oder weitergeführt werden, wenn sich Teilnehmerinnen/ Teilnehmer und ZEH zu dem im Sportprogramm genannten Termin auf eine für die ZEH kostenneutrale Durchführung einigen (z. B. Reduzierung der Kosten oder Erhöhung des individuellen Kostenanteils). Die Vermittlung der im Sportprogramm genannten Lehrinhalte soll dabei sichergestellt bleiben.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kostenfreien Angeboten können finanzielle Ansprüche gegen die ZEH bei Ausfall von Veranstaltungen nicht geltend machen.

(6) Benutzerinnen und Benutzer gem. § 3 Abs. (2), die im Rahmen ihrer Qualifikation beantragen, in freien Gruppen selbständig Sport zu treiben, werden von der ZEH entsprechend ihrer Möglichkeiten unterstützt (Studentenliga, freier Spielabend, Mitarbeitersport).

§ 7 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die im Hochschulsport verwendeten Sportgeräte und Einrichtungen sind durch die Universität nicht versichert. Für schuldhaft verursachte Schäden an HUEigentum haftet der Benutzer/ die Benutzerin uneingeschränkt. Dies gilt auch bei Weitergabe an Dritte. Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht oder im Einzelfall aufgestellte besondere Regelungen der ZEH können einen zeitlich begrenzten oder dauerhaften Ausschluß von einer weiteren Teilnahme zur Folge haben.

§ 8 Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen außerhalb Berlins werden durch von der ZEH beauftragte Personen durchgeführt. Neben Übungsleitern/ Übungsleiterinnen der ZEH können das auch Personen/ Institutionen sein, deren Dienstleistung durch die ZEH in Anspruch genommen wird.

Sie leiten in voller Verantwortung den Lehrgang/ Kurs. Für diese Veranstaltungen gelten die Vorschriften des Reisevertragsrechts (§§ 651 a bis 651 e 1. BGB), wonach die ZEH als Reiseveranstalter und die beauftragten Personen als Erfüllungsgehilfen tätig werden. Die sich daraus ableitenden Rechts- und Haftungsbedingungen zwischen Benutzerinnen/ Benutzern und Anbietern sind diesen vor der Anmeldung mitzuteilen.

(2) Kalkulation und Abrechnung sind von der ZEH zu prüfen. Nicht verbrauchte Mittel sind anteilig an die Benutzerinnen und Benutzer zurückzuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

